

¹⁰⁹ „Signum Adefonsi Regis Legionis“; die Urkunde in Madrid, Siegelausstellung·
Vitr. 5 Nr. 12.

¹¹⁰ Madrid, Siegelausstellung: Vitr. 5 Nr. 6.

¹¹¹ Anton Eitel, Über Blei- und Goldbullen im Mittelalter, Freiburg i. Br.
1912, 30.

¹¹² Muñoz y Rivero, Del signo rodado a. a. O. 224f.

¹¹³ Vgl. Celanova a. a. O. doc. real. 12; ein charakteristisches Beispiel aus späterer
Zeit ist die Urkunde für S. Julian de Samos a. a. O. doc. real. 31 vom Jahre 1330.

¹¹⁴ Vgl. Muñoz y Rivero, Privilegios rodados in Revista de archivos, biblio-
otecas y museos II, 1872, 194f.

¹¹⁵ Vgl. oben, z. B. S. 319.

¹¹⁶ Eitel, Blei- und Goldbullen, 13.

¹¹⁷ Ebenda 35f.

¹¹⁸ Signos rodados a. a. O. 258f.

¹¹⁹ Muñoz y Rivero, Del signo rodado a. a. O. 271f.

¹²⁰ Ebenda 274.

¹²¹ Escudero de la Peña, Signos rodados a. a. O. 258f.; vgl. auch desselben
Verfassers: Privilegio rodado é historiado del rey Don Sancho IV. in Museo español
de antigüedades I Madrid 1872, 91ff.

¹²² Escudero de la Peña, Signos rodados a. a. O. 262.

d 078696

Archiv

für

Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi

o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau

o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl

o. Professor an der Universität Berlin

Sechster Band



Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1918



	Seite
Hans Wibel, Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, insbesondere das Diplom Heinrichs V. für Speyer	234
Beilage.	261
Gerold Meyer von Knonau, Friedrichs I. Diplome für die Capitanei von Locarno	263
Alfred Hessel, Die Beziehungen der Straßburger Bischöfe zum Kaisertum und zur Stadtgemeinde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts	266
Richard Sternfeld, Der Vertrag zwischen dem Paläologen Michael VIII. und Peter von Aragon im Jahre 1281	276
Hans Kaiser, Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten	285
Georg Mentz, Beiträge zur Charakteristik des kursächsischen Kanzlers Dr. Gregor Brück. Stücke aus seinem Briefwechsel.	299
Wolfgang Michael, Die Personalunion von England und Hannover und das Testament Georgs I.	323
Karl Jacob, Die Chimäre des Gleichgewichts. Vorläufige Bemerkungen . . .	341

Beiträge zu den Tironischen Noten im Mittelalter

von

Arthur Mentz


1. Die ältesten erhaltenen Tironischen Noten

Johnen versichert in seiner vortrefflichen „Geschichte der Stenographie“,¹ daß die ältesten erhaltenen Tironischen Noten in Handschriften des 6. Jahrhunderts überliefert seien. Zwar gebe es in juristischen Handschriften des 4./5. Jahrhunderts einige sigelartige Zeichen innerhalb der gewöhnlichen Schrift des Textes, die man für Tironische Noten erklärt habe, deren Ursprung aber nicht sicher sei; wirkliche römische Kurzschrift sei erst aus dem 6. Jahrhundert erhalten. Mit dieser Ausführung gibt Johnen die allgemein verbreitete Ansicht wieder.² Und doch sind bereits vor Jahren ein paar Noten veröffentlicht worden, die uns unzweifelhaft in die Mitte des 4. Jahrhunderts führen.

Mommsen hat im Corpus inscriptionum Latinarum III, 459 eine Inschrift herausgegeben, die ein Gesetz des Julian Apostata aus dem Jahre 362 enthält. Schon die Schrift, eine etwas rohe Unziale, verrät, daß der Steinmetze die Buchvorlage möglichst genau nachahmen wollte. Er hat nun über dem Texte auch ein paar Tironische Noten angebracht. Schon Mommsen hat die Zeichen mit abgebildet, ohne freilich ihre Art recht zu erkennen, da er sie nur ganz allgemein als „Noten“ bezeichnet. Inzwischen ist nun die Inschrift auch nach einer Photographie im Archivio paleografico italiano V, 6 veröffentlicht worden; hiernach sind die Zeichen im CIL recht ungenau wiedergegeben; sie

¹ Berlin 1911, S. 193.

² Vgl. z. B. Jusselin in Prou, Manuel de paléographie latine et française. Paris 1910, S. 119.

sehen etwa so aus: . Daß diese Zeichen Tironische Noten sind, erkennt jeder, der sich jemals mit der antiken Tachygraphie beschäftigt hat, und daß wir es mit der Wort-, nicht Silbentachygraphie zu tun haben, zeigen am klarsten die beiden letzten Noten, bei denen deutlich Haupt- und Nebenzeichen zu sehen sind.

Doch was bedeuten die Zeichen? Mommsen meinte, daß sie etwa *exemplum sacri rescripti* oder *exemplum sacrarum litterarum* bedeuten würden, da auf anderen Exemplaren desselben Gesetzes diese Worte dem Texte vorangesetzt seien, sich also an der Stelle befänden, wo hier die Noten stehen. Ein Vergleich mit den entsprechenden Zeichen der CNT belehrt uns jedoch, daß die betreffenden Noten nach diesem System ganz anders aussehen. Die Zeichen der Inschrift sind meines Erachtens überhaupt nicht mit Hilfe der in den CNT überlieferten Stenographie zu entziffern. Es kann sich also um dieses System nicht handeln. Nun wissen wir aber, daß es noch eine andere, ihrem Ursprung nach jüngere Wortstenographie gab, die wir in den NM, einer Handschrift aus Bobbio und anderen Quellen in geringem Umfange — wohl noch in verschiedenen Varianten —, ich nenne es weiter unten das System B, kennen.¹ Man ist versucht, in dem zweiten Zeichen ein kursives *s*, in dem dritten ein kursives *l*, und in dem ersten wohl gar die tironischen Bestandteile *e*, *s*, *um*,² zu erkennen, so daß der zweite Vorschlag Mommsens sehr wohl möglich erscheint, da ja die Noten mit Vorliebe die kursiven Formen der Schrift für ihr Alphabet verwenden. Allerdings scheinen die Hilfszeichen des zweiten und dritten Zeichens der Annahme zu widersprechen, schon weil sie verschieden sind und bei der gleichen Endung *arum* doch gleichartig sein müßten. Handelt es sich aber tatsächlich um das jüngere System Tironischer Noten, so wäre ein wichtiger Anhaltspunkt für seine Entstehungszeit gewonnen. Wir konnten dieses bisher erst für das 7. Jahrhundert nachweisen, nun müßten wir seine Erfindung — was ich schon früher vermutete und weiter unten von anderem Gesichtspunkt erhärten werde — dem Altertum zuweisen. Auf jeden Fall bleibt der Stein ein wertvolles Dokument für die Geschichte der römischen Kurzschrift; vielleicht kann seine nochmalige Nachprüfung und weiteres anderweitiges Material die noch bleibenden Rätsel besser erhellen.

¹ Vgl. Abschnitt 7.

² Freilich würde nach dem System B das *e* eine eckige Form aufweisen; in den CNT kommt auch die runde Form vor.

2. Die Tironischen Noten des cod. 480 der Warschauer Universitätsbibliothek

Mehrere Handschriften des *breviarium Alarici* weisen Tironische Noten auf. Über die Noten des cod. Berol. lat. quart. 150 hat Tangl ausführlich berichtet und mehrere interessante Textvarianten aus ihnen herausgelesen.¹ Ich habe einige seiner Lesungen, die zu Zweifel Anlaß gaben, nachgeprüft, kann ihnen aber auf Grund von Nachzeichnungen meines Freundes, des Herrn Stadtbibliothekar Dr. Kaerber, vollauf beistimmen. Nur die Note auf fol. 183' möchte ich nicht *manitur* lesen, so interessant die Bildung wäre; sie heißt sicherlich *moritur* nach CNT 58, 43; die Hilfsnote wird bei den Wörtern, die in den CNT ohne sie überliefert sind, stets rechts oben hingesezt. Es sei mir noch eine kleine Bemerkung zu drei Notengruppen gestattet, deren Bedeutung Tangl dunkel erschien. Es handelt sich um fol. 68: *hic interroga*, fol. 74' *requisitum est*, fol. 168' *hic habet ligatus et a lege*. In allen diesen Fällen ist meines Erachtens „Kodex“ (d. h. die dem Korrektor vorliegende ältere Vorlage, nach der er die Handschrift durchsieht) zu ergänzen. Ich verweise als Parallele auf den von Chatelain edierten cod. Veron. LIX, 57, der mehrfach ein ganz entsprechendes tironisches „*requirendum*“ aufweist² und auf cod. Vossianus lat. 4^o 87, der mehrfach die Notiz „*hoc non habuit*“ oder etwas Ähnliches in Tironischen Noten aufweist.³ Der Korrektor wollte also auf fol. 68 sagen, daß die Lücke hier zu groß sei und man schon die Vorlage befragen müsse, wenn man Auskunft haben wolle. Auf fol. 74' merkt er an, daß er bis hierhin kollationiert habe, und fol. 168' lehrt uns, daß die Vorlage an dieser Stelle bereits eine Variante zeigte. So geben uns diese Notizen einen weiteren kleinen Beitrag für die Technik der Kollatoren.

Auf jeden Fall bereichern die Tironischen Noten der Berliner Handschrift ein wenig die textkritischen Studien. Ein gleiches erhoffte Tangl von der dem 9. Jahrhundert entstammenden Warschauer Handschrift, die der Berliner eng verwandt ist. Um diese Frage aufzuklären, wandte ich mich durch die freundliche Vermittelung des Direktors der kgl. und Universitätsbibliothek zu Königsberg, Herrn Dr. Schulze, an die damals russische Verwaltung der Bibliothek, die mir in lebenswürdigster Weise die Handschrift zur Benutzung überließ. Meine Hoffnung wurde freilich arg enttäuscht. Da es aber doch wohl im

¹ Im Archiv für Stenographie, 1908, S. 97 ff

² Revue des bibliothèques, 1902, S. 12 ff.

³ Archiv für Stenographie, 1902, S. 167 f

Interesse der späteren Herausgeber der Handschrift liegt, die Bedeutung der Noten zu erfahren, zähle ich sie hier der Reihe nach auf:

- fol. 3^r: *et ista utilis est. — similiter. — et ista similiter.*
 fol. 5^v: *et ista utilis est. —*
 fol. 9^v: *et ista utilis.*
 fol. 11^r: *et ista multum utilissima est.*
 fol. 11^v: *et ista similiter. — similiter et ista.*
 fol. 15^r: *et ista utilis est. — similiter et ista.*
 fol. 19^r: *et ista utilis est. — et ista similiter.*
 fol. 19^v: *et ista similiter.*
 fol. 22^v: *et ista utilis est.*
 fol. 25^r: *et ista utilis est.*
 fol. 40^v: *et ista utilis est. — similiter.*
 fol. 41^r: *et ista similiter.*
 fol. 46^r: *et ista utilis est.*
 fol. 46^v: *et ista similiter. — et ista.*
 fol. 47^r: *et ista multum utilissima est.*
 fol. 48^r: *similiter et istas diffusum utiles sunt.* So steht zweifellos da, wenngleich die Note für diffusum ein klein wenig verwischt ist.
 fol. 48^v: *similiter. — et ista similiter.*
 fol. 50^v: *et ista multum utilissima est.*

In den späteren Teilen der Handschrift hören die Noten völlig auf; ich entdeckte nur auf fol. 171^r ein mir unverständliches *hic*, falls das Zeichen überhaupt eine Tironische Note sein soll. Dann steht auf fol. 268^v bei den Worten *Quod electorum iudicium sperni non debeat* zwischen *iudicium* und *sperni* in der Zeile die Note für *sententia*.

Die Tironischen Noten bis zu fol. 50^v bieten also keine Textvarianten. Sie geben nur Urteile über die Wertschätzung des Gesetzes durch einen Leser. Sie mögen vielleicht also einen Wert haben für den Historiker, der die Einschätzung des Gesetzes in der Zeit der Handschrift ergründen will. Darüber hinaus bieten die Anmerkungen einen weiteren Beitrag für die große Verbreitung der Kenntnis Tironischer Noten im Reiche der Karolinger.

3. Die Tironischen Noten im cod. Vossianus Lat. Fo. 26

Der cod. Vossianus Lat. Fo. 26, eine Pergamenthandschrift des 9. Jahrhunderts, weist auf f. 21 einige Tironische Noten auf. Sie finden sich in dem Abschnitt, der die „glossae affatim“ enthält, als Zusatz zu den Worten *insuper etiam*. Molhuysen, der als erster auf die

Noten aufmerksam machte, vermochte sie nicht zu lesen.¹ Er hatte vor mehreren Jahren die besondere Güte, mir eine Pause der Zeichen zuzusenden; sie sehen so aus:

Damals vermochte auch ich nicht die Zeichen zu entziffern; als sie mir jetzt wieder in die Hände fielen, gelang mir ihre Deutung auf den ersten Blick; ich lese *duo subsequencia tantocius*. Die erste Note ist deutlich nach CNT 61, 26; bei der letzten ist im Vergleich zu CNT 5, 32 noch das Nebenzeichen hinzugefügt, wie es die Schreiber in ähnlichen Fällen oft taten. Die zweite Note ist am unklarsten geworden, da bei dem Hauptzeichen das erste eckig gewordene S einem tironischen G ähnlich geworden ist und bei dem Nebenzeichen (CNT 17, 34), wenigstens in der Pause, die Ecke rund erscheint. Die Lesung scheint mir völlig sicher. Die Bedeutung der Worte ist klar: Die beiden Vokabeln, die, einzeln genommen, die gleiche Bedeutung haben, verstärken, zusammen gebraucht, den Sinn ihrer Bedeutung.

4. Die Silbentachygraphie in Oberitalien

Als es Julien Havet geglückt war, die Tironischen Noten in den Urkunden Silvesters II. zu entziffern, glaubte er, eine Geheimschrift des Papstes vor sich zu haben. Erst die Arbeiten anderer Forscher, vornehmlich von Cipolla, Chatelain, Jusselin und Gabotto bewiesen, daß dieselbe Kurzschrift auch von anderen Urkundenschreibern verwendet wurde.² Dann aber haben die ausführlichen Untersuchungen von Schiaparelli gezeigt, wie weit jene Stenographie verbreitet war.³ Es ist an der Zeit, sich einmal genau den Aufbau des Systems zu vergegenwärtigen.

Das Material, das wir jetzt zur Verfügung haben, besteht aus kurzen Vermerken, namentlich den Namenszügen der Notare, und Entwürfen zu Urkunden. Beide Arten weisen Schriftzüge auf, die in möglicher Eile niedergeschrieben sind. Sie sind daher oft nicht leicht

¹ Vgl. Archiv für Stenographie, 1902, S. 172; Molhuysen gibt hier auch eine nähere Beschreibung der Handschrift.

² Ein vollständiges Verzeichnis dieser Arbeiten gibt Johnen, Geschichte der Stenographie, Bd. I, Berlin 1911, S. 244f.

³ Schiaparelli, Tachigrafia sillabica nelle carte italiane, im Bulletino dell'Istituto storico Italiano, no. 31 (Rom 1910) und no. 33 (Rom 1912).

zu entziffern; Schiaparellis scharfem Auge ist es dennoch geglückt, fast alles tadellos zu lesen. Wohl könnte man hier oder dort eine andere Lesung vorschlagen; so möchte ich in no. 13, Zeile 7 statt *Pa-pi(i) et Iu-se-p(pi) fi(li)-us con(dam) Ro-zo-ni* lesen: *Pa-pi-i Iu-sep-pi con(dam) fi(li)-us et Ro-zo-ni*, und in no. 22, Zeile 6 sehe ich das aus den CNT bekannte *cum*, nicht ein *(c)um*. Noch eher könnte man ab und an bei den Unterschriften der Notare zweifelhaft sein; ich möchte nur für no. 146 eine Vermutung aussprechen, der auch Schiaparelli hoffentlich zustimmen wird. Er liest *Io(han)nes iu-dex*, macht aber selber darauf aufmerksam, daß die Zeichen ungewöhnlich seien. Ich erkenne: *iu-dex* $\omega(\delta\mu\eta\varsigma)$, wobei die beiden griechischen Buchstaben ineinander geschrieben sind. Die Unterschrift gibt also eine treffliche Bestätigung für die Anschauung Schiaparellis, daß die Stenographie von den Notaren in genau derselben Absicht für die Unterschriften verwendet wurde wie oftmals die griechische Schrift; hier ist beides gleichzeitig der Fall. Insbesondere möchte ich die Ansicht vertreten, daß oftmals die Schreiber statt *um* ein *u*, statt *an* ein *a* geschrieben haben u. dgl.¹ Wir dürfen uns da durch den ausführlichen Text in gewöhnlicher Schrift nicht irreführen lassen; schon in der Aussprache klang ein solches m oder n kaum hörbar; da ist das Fortlassen kein Wunder. Wir haben in der Übertragung das aufzuschreiben, was dasteht, nicht was dastehen sollte.

Aber im allgemeinen ist die Übertragung Schiaparellis muster-gültig. Für meinen Zweck mußten sowieso alle Zeichen, die unsicher in der Bedeutung oder unklar in der Form sind, wegfallen. Glücklicherweise sind so viele völlig sichere Zeichen da, daß wir einen genauen Einblick in das System gewinnen können. Schreibfehler oder Formen, die auf Unkenntnis des Systems oder Flüchtigkeit des Schreibers beruhen, mußten ausgeschaltet werden.² Ich kann hier die einzelnen Formen der nachfolgenden Liste nicht näher begründen. Oftmals hat die entsprechende Gestalt in den commentarii für meine Anschauung den Ausschlag gegeben; denn wenn auch das vorliegende System wesentlich von dem der CNT verschieden ist, so bleibt nicht minder sicher, daß es ein Tochtersystem der CNT darstellt. So hoffe ich, ein in allen wichtigen Punkten sicheres Verzeichnis zu bieten.

¹ z. B. no. 12, Z. 2: *La(n)-go-bar-di*; no. 13, Z. 4: *p(r)e-di-c-tu(m)*, no. 20, Z. 5: *me-u(m)*.

² So gehören die ungenau gebildeten Formen für *bo*, *do*, *mo*, *to* in no. 7 nicht in eine Darstellung des Systems.

h ¹ a	c c	h ² -h ³ dam	fo
h ² ac	2-2 ca	h das	fra
h al	2 cal)=y-3 de	fre
\ am	3 cam	2-h del	fri
7=h an	2=2 can	h den	fro
h ar	2 car	h des	fu
h as	3-3 cas	2 di	ful
/=h at	<=c=c: ce	2 dic	fun
h au	9 cem	3 do	h ³ -9 fus
h ₁ aut	7 cen	3 dom=don	u g
3 ba	9 ces	3 dos	ga
2 bal	9 ci	2 dr	gau
2 bar	9-9 cim	2 dre	gaus
3-3 be	9 cit	2 du	ge
3 bem	2 cle	2 dul	gel
2 ben	6 co	h dus	gem
2 ber	7 con	e	u=2=3 gen
2 bi	7 cos	4 en	ger
2 bis	2 cri	h=2 er	ges
2 bl	2 cu	4 est	gi
2' bli	7-2=2 cum	7=7 et	gim(?)
3 bo	2=2 cun	4 ex	u=3 gin
3 bos	2 cur	h fa	gis
2 bro	3 cus	h fe	gna
2' bru	3 d	h fer	go
3 bu	h da	L=2 fi	gra
3 bus	h dal	h flu	gu

gum, gun	lo	no	pon
ha	lon	non	por
he	lu	nos	pos
her	ma	not	post
hi	mal	nul	pr
ho	man	num	pra
i	mar	nunc	pre
ia	mas	nus	pri
ier	mau	o = bo	pro
il	me	oc	pu
im	mel	om	pus
in	men	op	qua
io	mer	or	quam
ip	mi	os	quar
is	mo	ot	que
it	mul	p	qui
iu	mun	pa	quin
ius	mus	pan	quod
l	na	par	ra
la	nan	pau	ran
lan	ne	pe	rar
las	nec	per	re
le	nem	pi	ren
len	nen	pis	res
leo(?)	nes	pl	ri
li	ni	ple	rit
lis	nis	po	rim

ris	stes	tro	wi
rit	sti	tru	wil
ro	sto	trus	vul
rot	stra	tu	vun
ru	stri	tul	z
rum	stris	tum	zo
s	stro	tur	
sa	su	tus	anno(?)
sam	sul	u	condam
san	sum	va	dicitur
sco	sunt	val	filius
scr	sus	vat	ipsius
se	t	ve	per
si	ta	vel	pro
sen	tar	vem = ven	presbyter
sep	tat(?)	ver	presbyteri
ser	te	ves	sub
ses	tel	vi	super
set	tem	vir	supra
si	ter	um	
sil	tes	un	
sis	ti	ur	
so	to	vo	
sta	tor	us	
stal	tre	wa	
stat	tres	wal	
ste	tri	we	

5. Zu den Tironischen Noten in den Urkunden der Könige von Italien und im cod. Vind. lat. 17

Das eben entwickelte System Tironischer Noten gibt uns auch die Möglichkeit, einige Noten zu entziffern, die bisher jeder Erklärung spotteten. Schiaparelli hat uns in einem lehrreichen Aufsätze mit den Tironischen Noten in den Urkunden der Könige von Italien aus dem 9. und 10. Jahrhundert bekannt gemacht.¹ Er hat dabei ganz richtig erkannt, daß in mehreren Urkunden Berengars I., Widos, Lamberts und Ludwigs III. aus der Provence Tironische Noten verwendet werden, die aus den CNT leicht zu erklären sind, also den Noten entsprechen, die in der fränkischen Kanzlei verwendet wurden. Er hat aber auch mit scharfem Blick gesehen, daß in den Urkunden VIII und X Lamberts der Notar Andreas die Silbentachygraphie, die wir in dem vorigen Beiträge behandelt haben, benutzte. Dasselbe ist aber meines Erachtens auch in der Urkunde LXII Berengars I. der Fall. Schiaparelli liest die Zeichen *ac subscripsi*, hält sie aber für Pseudonoten, die das Wort *amen* schlecht nachgeahmt hätten. Er würde jetzt vielleicht selber anders urteilen, nachdem er uns aus den Notariatsurkunden Oberitaliens genauer mit dem oberitalienischen System bekannt gemacht hat. Ich lese *re-le-(g)i*. Daß das *g* nicht geschrieben ist, kann nicht auffallen, da derartige Kürzungen öfter vorkommen. Zum Überfluß verweise ich auf die sogenannten Escorialnoten, die ich als eine Debattenschrift des eben behandelten Systems erwiesen habe²; sie geben als Kürzung für *legit* ein *l* mit beigeseztem Punkt, d. h. mit der entsprechenden Endung. Ich zweifle nicht, daß auch die Urkunde Widos Nr. XXI derartige Noten aufweist. Schiaparelli konnte sie nicht lesen, gab leider aber auch keine Nachzeichnung; vielleicht prüft er die Sache noch einmal nach.

In ähnlicher Weise wird — wenigstens zum Teil — das Dunkel gelüftet, das über den Tironischen Noten des cod. Vind. lat. 17 lag. Diese finden sich bei den Glossen 189: *bipennis non bipinnis*, 204: *musium vel musivum non museum*, 211: *ravidus non rabiosus*, 214: *grundio non grunnio*. Weder W. Schmitz noch J. Havet konnten die stenographischen Zeichen lesen. Auch W. Foerster, der Herausgeber jenes Teiles der Handschrift, konnte die Noten nicht deuten³; er wies aber darauf hin, daß es sich bei allen Bemerkungen um Fälle handle, wo die beiden aufgezählten Wortformen richtig seien. Nun finde sich

¹ Vgl. Archiv für Stenographie, 1906, S. 209f.

² Vgl. die Note 4 auf Seite 12.

³ Vgl. Wiener Studien 1892, S. 285. Die Zahlen vor den Glossen beziehen sich auf Foerstlers Ausgabe.

in zwei entsprechenden Fällen die in gewöhnlicher Schrift hingeschriebene Bemerkung *utrumque dicitur*, es sei also anzunehmen, daß in den stenographischen Notizen dieselben Worte steckten, die nur einmal ausgeschrieben, das andere Mal gekürzt seien. Wenn auch diese Erklärung der doppelten Art Tironischer Noten falsch ist, so hat Foerster doch in der Hauptsache recht gehabt.

Sehen wir uns erst einmal die beiden in gewöhnlicher Schrift geschriebenen Anmerkungen an, so finden wir, daß bei 52 deutlich das *utrumque dicitur* zu lesen ist. Bei 94 steht *dī* = *dicitur* auch wohl erkennbar dort; doch „*utrumque* ist fast weggewischt“, bemerkt Foerster. Ich meine, er hat dieses Wort nur erraten, denn es steht so nicht da, wenigstens nicht in gewöhnlicher Schrift. Mit Hilfe unserer Silbentachygraphie allerdings lesen wir *u-tr-um-que*, wobei *tr* und *um* ineinander geschrieben sind, was häufig bei diesem System vorkommt, und von *que* die eine Ecke nicht ganz deutlich ist. Die Lesung ist aber völlig sicher. — Nun wenden wir uns zu den Noten von 211 und 214, die übereinstimmend sind. Wir erkennen deutlich *di-ci-tur*.¹

Nun können wir zu 189 übergehen. Ich lese: *u-um-que a-pere-sus(?) di-ci-tur*. Am Anfang sind die beiden Zeichen für *u* und *um* ineinander geschrieben; es liegt eine Kürzung vor, wie sie sich oft in dem System findet; es heißt natürlich *utrumque*. Das nicht sichere *apere-sus* möchte ich auf die Aphaerese beziehen, die in dem fehlenden *h* der beiden Worte liegt; doch das bleibt unsicher. Jedenfalls beweisen diese paar Worte, daß wir es sicher mit dem von mir unten C genannten System zu tun haben, da die Silben *di* und *ci* in den anderen Systemen Tironischer Noten anders aussehen. Für 204 vermag ich keine sichere Deutung zu geben, wenngleich ich mehrere Silben wiederzuerkennen glaube und zweifellos dasselbe System verwendet ist. Für uns, die wir in die Geschichte der Tironischen Noten eindringen wollen, ist die Feststellung wertvoll, daß in unserer Handschrift diese Art der Silbentachygraphie Verwendung gefunden hat.

6. Zur Geschichte der römischen Silbentachygraphie.

Durch die vortrefflichen Arbeiten von Havet² und Schiaparelli³ haben wir einen genauen Einblick in das System einer Silbentachy-

¹ Zu der Silbe *tur* vgl. die zweite Form bei Chatelain, Introduction à la lecture des notes Tironiennes, Paris 1900, S. 160, die genau der unsrigen entspricht.

² Julien Havet, Œuvres. Bd. II, S. 469ff., S. 483ff.

³ Im Bullettino del Istituto storico Italiano, 1910, S. 27ff.

graphie gewonnen; inzwischen gab Chatelain anderweitiges Material zur Lösung des silbentachygraphischen Problems.¹ Und doch ist noch immer keine rechte Ordnung in die Behandlung dieser Fragen gekommen.

Es liegen, soviel ich sehe, drei Versuche vor, die Verwendung der Silbennoten und ihr Verhältnis zu den in den CNT enthaltenen Wortnoten zu bestimmen. Einige italienische Forscher bezeichneten das von Havet entzifferte System als *tachigrafia notarile*²; sie wollten es also als den Notaren, insbesondere den italienischen Notaren, eigentümlich hinstellen. Allgemeiner aber in demselben Sinne spricht Jusselin von einer Kurzschrift der Notare, die zur Schreibung von Eigennamen, neuen juristischen Formeln, barbarischen Ausdrücken die Silbennoten hätten erfinden müssen.³ Alle jene Forscher denken also geradezu an eine „Urkundenstenographie“. Aber diese Bezeichnung ist irreführend, denn auch das System der CNT wurde in Urkunden verwendet: am bekanntesten ist seine Benutzung in den Merowinger- und Karolingerurkunden. Und andererseits habe ich im vorigen Abschnitt gezeigt, daß das Silbensystem auch zu litterarischen Zwecken gebraucht wurde. Gewiß, bisher sind viel mehr derartige Noten in Urkunden als in Büchern bekannt geworden. Aber im ganzen genommen ist die Summe der Überreste so gering, daß jeder Tag eine Umkehrung des Verhältnisses bringen könnte. Uns genügt, die literarische Verwendung festgestellt zu haben. Damit ist aber die Unterscheidung einer Urkunden- und einer Büchertachygraphie hinfällig.

Von einem anderen Gesichtspunkt wollte Chatelain die Silbentachygraphie umgrenzen.⁴ Auch er stellt sie in Gegensatz zur Wortkurzschrift, unterscheidet dann aber drei Systeme innerhalb der Silbennoten und schreibt diese Systeme je einem Lande zu. So erhält er eine italienische, eine französische und eine spanische Silbenschrift. Auch diese Einteilung ist meines Erachtens nicht haltbar.

Dafür gibt uns die Kanzlei der italienischen Könige im 9. und

¹ Chatelain, *Introduction à la lecture des notes Tironiennes*, Paris 1900, S. 145ff.

² Namentlich Cacurri, *La tachigrafia sillabica latina*, in *La Stenografia*, Roma 1908.

³ In Prou, *Manuel de paléographie latine et française*, Paris 1910, S. 128f.

⁴ A. a. O. S. 152ff. Die sogenannten Escorialnoten, die Löwe und Schmitz im Literaturblatt des Korrespondenzblattes des Kgl. Stenographischen Instituts zu Dresden 1879, S. 17f. veröffentlichten, übergeht Chatelain in seiner Einteilung. Ich habe jene Noten in einem im Korrespondenzblatt des Kgl. Stenographischen Landesamts 1915, S. 249ff. erschienenen Aufsätze als die Redeschrift des im 5. Abschnitt behandelten Systems erwiesen.

10. Jahrhundert ein treffliches Bild.¹ Wir finden in ihr abwechselnd zwei verschiedene Systeme verwendet. Gewiß kann man auch hier erkennen, daß die landschaftliche Abstammung des Schreibers nicht ohne Bedeutung ist. Ist es doch sicherlich kein Zufall, daß unter Ludwig III. aus der Provence ausnahmslos jenes System benutzt wird, daß in Gallien vornehmlich verbreitet war und uns in den CNT überliefert ist. Denn das *re-le-gi* in der Urkunde vom 11. Oktober 900 ist eben nicht in der Kurzschrift geschrieben, „die damals in Italien sonst gebräuchlich“ ist, wie Schiaparelli meinte, sondern in der Form, die wir aus den CNT kennen. Aber interessant ist die Tatsache, daß in der Kanzlei Berengars I. zwei verschiedene Kurzschriften benutzt wurden, wenn wir nicht in der eigenartigen Form für *amen*, die sich in Urkunde LII findet, sogar noch ein drittes System erkennen wollen. Schon dieses eine Beispiel warnt uns, dem Vorgange Chatelains zu folgen; andere Erwägungen treten hinzu.

Von der spanischen Silbenschrift haben wir nur ein Notenlexikon, die NM, das übrigens außer den Silbennoten auch zahlreiche Wortnoten enthält. Die Handschrift, die uns das Lexikon überliefert, entstammt dem 16. Jahrhundert, ist also sehr jung. Die Vorlage, die angeblich dem 12. Jahrhundert angehörte, ist verloren gegangen.² Aber selbst wenn wir auch als ihr Ursprungsland Spanien feststellen könnten, wäre doch damit keineswegs erwiesen, daß das System in Spanien erfunden ist. Seltsam, noch niemand ist darauf gekommen, einmal die Wortbedeutungen zu untersuchen, um vielleicht aus ihnen wertvolle Schlüsse zu ziehen — und nicht bloß hinsichtlich des Entstehungsortes, sondern auch der Entstehungszeit. Schmitz wollte nämlich die Noten frühestens dem 7. Jahrhundert zuschreiben, und einer ähnlichen Ansicht scheinen alle Forscher nach ihm zu huldigen, alle offenbar gleichsam gebannt von der Anschauung, daß die Silbennoten erst eine Erfindung des Mittelalters seien. Ich habe schon früher einmal darauf hingewiesen: daß die Silbennoten der CNT keineswegs zu dem Zwecke erfunden sein können, um germanische Namen schreiben zu können, weil viele derartige Namen eben mit ihrer Hilfe gar nicht wiederzugeben sind.³ Ich vermutete damals, daß der Ursprung der Silbennoten der CNT wesentlich weiter zurückliege. Ein gleiches könnte dann bei den Noten der NM der Fall sein. Doch betrachten wir einmal ohne Voringenommenheit die NM!

Wir finden in dem Verzeichnis auch eine Reihe von Wortnoten,

¹ Vgl. Schiaparelli im *Archiv für Stenographie* 1906, S. 209ff.

² Vgl. Schmitz im *Panstenographikon*. Leipzig 1869, S. 91ff.

³ *Archiv für Urkundenforschung*, Bd. IV, S. 15.

und zwar II 4: *fortis* nebst Ableitungen, III 1: *verus* nebst Ableitungen bis *veracitas*, IV 1: *curulis*, *sella*, *subsellium*, *bisellium*, *arc(h)isellium*, IV 2: *optimates* . . . *nequitia*, IV 4: *deus*, *reus*, V 1: *breviarius*, VI 2: *momentum* nebst Ableitungen, VI 3: *nequiter* (?), VII 2: *postulaticius*, VII 3: *causa*, *causidicus*, *causarius*, *publicus*, *res publica* nebst Ableitungen. Wer diese Wortreihe betrachtet, wird zugeben, daß sie uns in ihrer Gesamtheit zweifellos in die Sphäre des römischen Staatslebens versetzen. Gewiß finden sich die einzelnen Ausdrücke auch in späterer Zeit, aber die Noten für Worte wie *sella curulis*, *optimates*, *causidicus*, *res publica*, *reus*, *bisellium* zeigen uns als ihren Erfinder meines Erachtens einen Mann, dessen Interesse auf das öffentliche Leben des römischen Staates gerichtet ist. Demgegenüber ist zu betonen, daß sich in dem ganzen Verzeichnis nicht ein einziger christlicher Ausdruck findet, was um so auffallender ist, als das Wort *deus* jeden Christen geradezu herausforderte, Noten für *dominus*, *Jesus*, *Christus* usw. hinzuzufügen. Nehmen wir nun hinzu, daß eine Reihe der überlieferten Worte wie *confortat*, *breviarium*, *postulaticius*, *causarius* erst in nachaugusteischer Zeit nachweisbar sind, so werden wir mit großer Wahrscheinlichkeit die Entstehung der Wortnoten in die Zeit der römischen Kaiser setzen können.

Nun müssen wir aber beachten, daß die Wortnoten offenbar spätere Einschlebsel sind. Dafür geben uns die Kapitelüberschriften völlige Gewähr. Wenn wir im zweiten Kapitel, das die Überschrift *praepositiones* führt, inmitten der Präpositionen *fortis* nebst Ableitungen, oder *sella* nebst seinen Ableitungen finden, so zeigt uns dieses, daß sie spätere Einfügungen sind. Die ursprüngliche Fassung des Notenlexikons muß also noch älter sein. Wenn wir nun berücksichtigen, daß es zur Zeit Suetons nur ein einziges System gab, das den Grundstock der CNT bildet, so werden wir nicht fehlgehen, wenn wir die Schaffung des Systems der NM etwa dem 2. bis 3. Jahrhundert zuschreiben. Das würde übrigens vortrefflich zu meinen Ausführungen über die griechische Silbentachygraphie stimmen, deren Entstehung ich aus ganz anderen Gründen glaubte im 3. Jahrhundert suchen zu müssen.¹

Auch die wahrscheinliche Gegend der Entstehung der Noten zu ergründen, gibt uns das Verzeichnis meines Erachtens eine ausreichende Handhabe. Wir finden nämlich einen einzigen Namen in ihm: *Italus*, *Italia*, *in Italia*, *in Italianam*. Wenn das Verzeichnis in Spanien entstanden wäre, müßte doch zweifellos in erster Linie Hispania erwähnt sein. Da hier nur Italia genannt wird, so ist meines Erachtens

¹ Vgl. Mentz, Geschichte und Systeme der griechischen Tachygraphie. Berlin 1907, S. 23ff.

kein Zweifel, daß eben Italien auch die Heimat der NM ist. Denn wenn zunächst aus der Erwähnung Italiens nur auf die Heimat eines späteren Redaktors zu schließen ist, da auch dieser Name eine offenbar spätere Einfügung ist, so ergibt sich aus der Tatsache, daß die Heimat der Tironischen Noten überhaupt Italien ist, die große Wahrscheinlichkeit, daß auch der Schöpfer der Urform der NM in Italien lebte. Sind doch die NM eben nichts anderes als eine Umarbeitung der älteren Tironischen Noten.

Wie wir also das „spanische“ System Chatelains nicht anerkennen können, so läßt sich auch das „fränkische“ nicht mehr aufrecht erhalten. Chatelain stützte sich bei der Darstellung dieses Systems nur auf die wenigen Noten im cod. Paris. nouv. acq. lat. 1586 der Pariser Nationalbibliothek. Er konnte damals noch nicht wissen, daß dieses System dasselbe ist wie jenes, das er an anderer Stelle desselben Buches als System von Bobbio behandelt hat. Denn inzwischen hat Chatelain uns die Noten des cod. Veronensis XXII, 20 entziffert, die die Brücke zwischen jenen beiden Veröffentlichungen schlagen¹; auf die Ähnlichkeit der Noten dieser Handschrift mit denen des Pariser Kodex hat er selbst hingewiesen.²

Die Silbennoten der Pariser Handschrift stimmen mit denen des cod. Veron. XXII, 20 fast restlos überein. Was will es beispielsweise besagen, wenn einmal in der Pariser Handschrift die Silbe *no* aus *n* und *o* zusammengestoppelt ist, während die Veroneser Handschrift ein richtiges \sim aufweist! Gerade dieses Beispiel zeigt uns, daß wir aus solch einem abweichenden Zeichen nicht sofort auf ein neues System schließen dürfen. Der Schreiber kann leicht einmal das richtige Zeichen vergessen haben; er wird sich dann eine Form bilden, die ihm im Augenblick zutreffend erscheint. Wenn wir aber in unseren beiden Handschriften unter anderem die Silbenzeichen für *ci*, *fa in*, *ri*, die in den CNT anders aussehen, neben vielen mit den CNT übereinstimmenden Zeichen gleich gebildet sehen, dann wissen wir, daß das System das gleiche ist. Kommt doch hinzu, daß auch die Wortzeichen für *est*, *vobis*, *autem*, *sanctus*, die sich in beiden Handschriften finden, die gleichen sind. Etwas schwieriger ist zu erkennen, daß auch Ambros. O 210 hierher gehört, da die Noten sehr schlecht geschrieben sind; mischt sie doch der Schreiber unter gewöhnliche Schrift, wohl ein Beweis dafür, daß er das System nicht ganz sicher beherrschte. Wenn aber außer mehreren Stellenzeichen auch die Wortnoten für *sunt*, *quae*,

¹ Revue des bibliothèques, 1902, S. 1ff. u. 1905, S. 339ff.

² Revue des bibliothèques, 1905, S. 358.

sanctus, die in den CNT anders aussehen, die gleichen sind, können wir mit Gewißheit die Handschrift unserer Gruppe zuerteilen. Auch cod. Veron. XV, über dessen Zugehörigkeit ich früher schwankte, füge ich nach neuer Prüfung hierher. Die Silbennoten für *ci*, *e*, *pe*, *se* geben für mich den Ausschlag; sie sind in dieser Form nur dem hier behandelten System eigen. Alle vier Handschriften verwenden also die gleiche Kurzschrift; auffallen könnte allein, daß in ihnen die Wortnote für *dominus* drei verschiedene Formen aufweist; wie das zu erklären ist, vermag ich nicht zu sagen, auf keinen Fall aber darf es uns an der Einheitlichkeit des verwendeten Systems zweifeln lassen.

So müssen wir also auch Chatelains Versuch, die Systeme landschaftlich zu sondern, fallen lassen. Die umfassendste Gruppierung nahm Johnen vor.¹ Er unterscheidet 1. die ältere italienisch-fränkische Silbenstenographie, 2. die jüngere italienische Silbenstenographie, 3. die Silbennoten in dem CNT, 4. die spanischen Silbennoten. Diese Einteilung leidet an dem Fehler, an dem überhaupt die Behandlung dieser Fragen krankt. Man trennt grundsätzlich Silben- und Wortnoten. Das ist für eine systematische Darstellung der einzelnen Systeme natürlich notwendig, aber bei der historischen Behandlung der Tironischen Noten wird es geradezu verhängnisvoll. Wir kennen in Wahrheit kein einziges römisches Stenographiesystem, das keine Silbennoten aufweist. Die CNT haben ein eigenes Kapitel über sie. Und da diese in allen Handschriften der Hauptsache nach gleichmäßig überliefert werden, waren sie bereits im Archetypus vorhanden, der dem 5. Jahrhundert entstammte. Ich zweifle nicht, daß ihre Entstehung noch wesentlich älter ist und daß sie im Altertum geschaffen sind. Denn niemals konnte man auch seltene Namen u. dgl. mit Sigeln belegen; für sie war die Bezeichnung durch Silbennoten der gegebene Ausweg. Ich meine daher, daß die dritte Gruppe Johnens gar nicht unter den Abschnitt der Silbentachygraphie gehört, sondern mit den Wortnoten der CNT in einem Abschnitt zu behandeln wäre, da sie ein untrennbares System bilden, ebenso wie man etwa bei der modernen Kurzschrift Gabelsberger oder Stolze-Schrey nicht von einer „Sigelstenographie“ sprechen darf, weil sie neben ihrem sonstigen Aufbau noch einige Sigel aufweisen.

Hinsichtlich der NM habe ich bereits oben darauf hingewiesen, daß sich auch in ihnen neben Silben- Wortnoten finden. Allerdings muß hier betont werden, daß das Lexikon von den Silben ausgeht, sie sehr ausführlich behandelt und auf sie anscheinend ein größeres Ge-

¹ Geschichte der Stenographie, Berlin 1911, Bd. I, S. 230ff.

wicht legt als die CNT; zumal wenn es in der Vorlage wirklich nicht mehr Wortnoten sollte aufgewiesen haben als die Abschrift zeigt. Eine entsprechend starke Verwendung der Silbennoten weist jenes System auf, daß Johnen das italienisch-fränkische nennt. Ich möchte seiner Bezeichnung schon deswegen widersprechen, weil die Noten in den Morowingerurkunden zweifellos dem System der CNT zugehören, wie ich an anderer Stelle habe, also nicht hierher gestellt werden dürfen.¹ Wir kennen das System hauptsächlich aus jenen Handschriften, deren einheitliches System ich oben dargetan habe. Auch den dortigen Silbennoten sind Wortnoten beigemischt, die man nicht einfach getrennt von den Silbennoten behandeln darf.

Es bleibt schließlich das von Johnen „jüngere italienische Silbenstenographie“ genannte System, zu denen auch die Noten des Papstes Sylvester II. gehören. Es ist eine reine Silbenschrift, die diesen Namen wirklich verdient.

Um nun Klarheit in den Aufbau der lateinischen Stenographiesysteme zu bringen und ihre Beziehungen zu den Silbennoten deutlich erkennen zu lassen, schlage ich vor, drei Typen zu unterscheiden:

System A. Es ist in den CNT, in den Merowingerurkunden und in allen karolingischen Arbeiten enthalten. Seine Grundlage sind die aus Haupt- und Nebenzeichen bestehenden Wortnoten, und nur für die Worte, für die man solche nicht kennt, greift man zu den Silbennoten.

System B. Es ist vornehmlich im cod. Mil. O. 210 sup., cod. Veron. XXII, 20 und cod. Paris. nouv. acq. lat. 1586 enthalten. Seine Grundlage sind Silbennoten, doch verwendet man für häufiger auftretende Worte Wortnoten, die aus Haupt- und Nebenzeichen gebildet sind.

System C. Es findet sich vornehmlich in italienischen Notariatsurkunden, doch auch in den Urkunden Sylvesters II., im cod. Vind. lat. 17 und in den sogenannten Escorialnoten. Hier werden grundsätzlich Silbennoten allein verwendet; wohl gibt es auch Wortkürzungen, aber sie entstehen einfach dadurch, daß man einige Silben des betreffenden Wortes neben- oder ineinander schreibt; die Bezeichnung durch Stamm- und Endungssigel ist einer besonderen Stufe, einer Redeschrift, vorbehalten.

Will man nun innerhalb dieser Gruppen noch Unterabteilungen machen, so könnte man sie durch kleine nebengesetzte Buchstaben

¹ Archiv für Urkundenforschung, Bd. IV, S. 14ff.
AU VI

bezeichnen. So gehörten die NM offenbar zu Gruppe B, wie ich früher einmal gezeigt habe.¹ Wir könnten also dieses System etwa als Bm bezeichnen, dann wäre das Verwandtschaftsverhältnis sofort klar. Ich meine aber, wir müssen mit der Schaffung solcher Unterklassen vorsichtig sein. Gar oft beruhen die Unterschiede lediglich auf mangelhafter Beherrschung des Systems oder zu geringer Übung des Schreibers. Nach unserer bisherigen Kenntnis können wir von drei Systemen Tironischer Noten sprechen, die alle auf eine gemeinsame Wurzel zurückgehen, aber in systematischem Aufbau wie in vielen Einzelheiten deutliche Unterschiede aufweisen.

¹ a. a. O. S. 19ff.

Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters

Von

H. Bresslau

Vorbemerkung. Die nachfolgenden Ausführungen gehen auf einen Vortrag zurück, den ich im August 1908 auf dem Internationalen Historikerkongreß zu Berlin in der Sektion für historische Hilfswissenschaften gehalten habe. Ich habe lange gezögert, ihn zu veröffentlichen, weil ich meine Darlegungen nach verschiedenen Seiten hin auszugestalten und zu vervollständigen beabsichtigte. Nachdem ich nun aber eingesehen habe, daß andere Arbeiten und Verpflichtungen, die ich inzwischen übernommen habe, mich zu einer solchen Erweiterung in dem Umfange, wie ich ursprünglich plante, in absehbarer Zeit nicht werden gelangen lassen, habe ich mich auf den mir mehrfach ausgesprochenen Wunsch befreundeter Fachgenossen entschlossen, die Ergänzung meiner Ausführungen von 1908 auf das zu beschränken, was ich augenblicklich geben kann, und sie in dieser Gestalt drucken zu lassen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß sie auch in dieser Beschränkung sowohl durch das, was sie positiv bringen, wie durch die Anregung zu weiterer Forschung gewisse Dienste leisten werden.

Die Organisation der Kanzleien und die Fassung und Ausstattung der Urkunden aller mittelalterlichen Herrscher geistlichen wie weltlichen Standes geht mittelbar oder unmittelbar auf eine gemeinsame Wurzel zurück, auf das Kanzlei- und Urkundenwesen der römischen Kaiser etwa des ausgehenden fünften oder des beginnenden sechsten Jahrhunderts.¹ Wie dieses für alle Schreibstuben der kaiserlichen Beamten

¹ Jedenfalls der Zeit vor der Einführung der verbalen Invokation in die Urkunden der Kaiser, die unter Justinian I., vielleicht zwischen 533 und 535, erfolgt ist. Daher fehlt diese Formel in den Urkunden der fränkischen und langobardischen Könige vor der karolingischen Epoche ebenso wie in denen der Päpste. Über ihre Aufnahme in die Diplome Karls d. Gr. s. unten S. 23f.